

vorbehalt, den sie sich nach ihren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an der »Ware« gemacht hat, Gebrauch machen und verlangt von dem Verlag die Einwilligung zur Verwertung (Verkauf) des gesamten Werkes, und zwar sowohl der fertigen Vorräte der Einzelausgabe als auch der Vorräte der unvollständigen Gesamtausgabe, einschließlich aller Urheber- und Verlagsrechte.

Der Verlag fragt an, ob sich die Rechte der Druckerei nur auf die Verwertung der Vorräte oder auch auf die Urheber- und Verlagsrechte erstrecken, insbesondere ob die Druckerei nur die tatsächlich vorhandenen Vorräte verwerten darf, oder ob sie zur Erzielung eines höheren Gewinns die Auflage erhöhen, also von den noch zu druckenden Bogen eine höhere Auflage drucken und von den bereits gedruckten Bogen die erforderliche Mehrauflage von dem noch stehenden Satz nachdrucken kann.

Die mir in Abschrift vorliegenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckerei enthalten in Punkt 4 unter dem Eingangswort: »Eigentumsvorbehalt« den Satz:

»Solange die Zahlungen des Vertrages noch nicht erfolgt sind, bleibt die Ware unser Eigentum«.

Diese Bestimmung ist eine reine Sicherungsmaßregel der Druckerei, die für den Fall getroffen wird, daß der Verleger die Forderung der Druckerei, die ihr aus der Herstellung der Stücke erwachsen ist, nicht bezahlt.

Der Eigentumsvorbehalt beruht auf BGB. § 455 und setzt einen Kauf- bzw. einen Werklieferungsvertrag (vergl. BGB. § 651) voraus. Er erhält dem Verkäufer, wenn er die Stücke dem Verleger ausgehändigt hat, das Eigentum an den Stücken und berechtigt ihn zum Rücktritt vom Vertrage, wenn der Verleger mit der Zahlung in Verzug kommt. Daneben hat der Verkäufer seine schuldrechtlichen Ansprüche auf Zahlung der geschuldeten Gegenleistung.

Solange der Vertrag zwischen Druckerei und Verlag noch besteht, ist die Druckerei berechtigt, im Umfange des ihr erteilten Auftrages den Druck fortzusetzen und diese Forderung gegen den Verlag geltend zu machen, bzw. sich aus den Beständen auf Grund ihres gesetzlichen Werkpfandrechts zu befriedigen, solange sie die Bestände nicht dem

Verlag ausgehändigt hat. Im letzteren Falle erst tritt der Eigentumsvorbehalt in Kraft.

Ein Eigentumsvorbehalt kommt nur dann in Frage, wenn die Druckerei an den Stücken Eigentum zuvor erworben hat. Das ist durchaus nicht immer der Fall, z. B. nicht, wenn der Verlag das Papier selbst geliefert, die Druckerei nur den Druck besorgt hat. Diesfalls wird als Hersteller im rechtlichen Sinne der Verlag anzusehen sein. Die Druckerei hat nur das Pfandrecht des Unternehmers, das mit der Auslieferung der Stücke an den Verlag erlischt. Man könnte vielleicht aber den Eigentumsvorbehalt, der durch die widerspruchslöse Entgegennahme dieser Bedingung der Druckerei durch den Verlag Vertragsinhalt geworden ist, dahin verstehen, daß als Hersteller auch ohne eigene Papierlieferung die Druckerei anzusehen sei. Jedoch ändert dies an der Rechtslage nichts. Das Eigentum an den Beständen gibt der Druckerei immer nur die Verfügung über diese und hat mit dem Urheber- bzw. Verlagsrecht nichts zu tun. Insbesondere hat die Druckerei nicht das Recht der Vervielfältigung über den ihr erteilten Auftrag hinaus und ebensowenig das Recht der Verbreitung auch nur der vertragsmäßig hergestellten Stücke.

Urheber des Werkes ist im vorliegenden Falle der Verlag, der in Ermangelung eines Herausgebers nach LittG. § 4 als Urheber anzusehen ist. Das Werk selbst besteht aus den getrennten Beiträgen mehrerer, ist also ein Sammelwerk. Nach LittG. § 10 findet die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt. Das Verlagsrecht scheidet bei Zusammenfall von Urheber und Verleger überhaupt aus.

Ohne die nicht erzwingbare Zustimmung des Verlags als Urheber ist die Druckerei nicht in der Lage, über die Bestände, mögen sie noch in ihrer Verwahrung sein, oder mögen sie ihr auf Grund des Eigentumsvorbehalts gehören, als Bücher zu verfügen. Mit dem Urheber- bzw. Verlagsrecht hat der Eigentumsvorbehalt nichts zu tun. Er ergreift nur die von der Druckerei hergestellten bzw. an den Verlag ausgehändigten Stücke.

Leipzig, den 26. März 1936.

Justizrat Dr. Hillig.

Verband der Buchhändler in Polen

Bericht über die 17. ordentliche Hauptversammlung am 23. und 24. August 1936 in Graudenz

Die 17. Hauptversammlung der Buchhändler in Polen fand in diesem Jahr in Graudenz statt. Bereits der Nachmittag des 23. August versammelte eine große Anzahl der Teilnehmer in der Wohnung des Ehrenvorsitzenden, Herrn Arnold Kriedte, Graudenz. Am Abend fand ein gemeinsamer Begrüßungsabend im Hotel »Goldener Löwe« statt, in dem die auswärtigen Teilnehmer Wohnung genommen hatten. Der Sonntagmorgen begann mit einem Autobusausflug an den idyllisch gelegenen Rudniker-See, an den sich ein Spaziergang durch die schönen Wälder angeschlossen. Der Ausflug endete mit einer eingehenden Besichtigung der prachtvollen deutschen Goetheschule, der zweifellos schönsten Schule in ganz Polen. Nach einem gemeinsamen Frühstück begann um 13.45 Uhr die Hauptversammlung. — Mit besonderer Freude begrüßte der 1. Vorsitzende, Dr. Horst Kriedte, Kattowitz, den Geschäftsführer des Börsenvereins, Herrn Dr. Heß, der als Vertreter des Vorstehers an der Tagung teilnahm. Der 1. Vorsitzende erstattete einen ausführlichen Geschäftsbericht über das vergangene Jahr, das im Zeichen großer Veränderungen, hervorgerufen durch die Preisenkung der deutschen Bücher im Ausland und durch den Abschluß des deutsch-polnischen Verrechnungsabkommens, gestanden hatte. Leider konnte der 1. Vorsitzende nur ein sehr trübes Bild von der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse geben, da sich die Lage der deutschen Minderheit in Polen trotz des deutsch-polnischen Freundschaftsabkommens weder in

politischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht gebessert hat. Tausende deutscher Volksgenossen haben auch im vergangenen Jahr ihre Stellung verloren und sind brotlos geworden und dadurch aus den Reihen der Käuferschichten ausgeschieden. Daß sich die wirtschaftliche Lage des deutschen Buchhandels in Polen unter diesen Bedingungen weiter erheblich verschlechtert hat, liegt auf der Hand. Der 1. Vorsitzende richtete an Herrn Dr. Heß die dringende Bitte, auf Grund der außerordentlich schwierigen Verhältnisse alles zu tun, um dem deutschen Buchhandel in Polen die notwendige Unterstützung zuteil werden zu lassen, auf die er von Jahr zu Jahr mehr angewiesen ist. Die Tagung fand ihren Abschluß bei einem gemeinsamen Abendessen im Hotel »Goldener Löwe«, wo die Teilnehmer nach der Versammlung noch bis in die späten Nachtstunden im regen Gedankenaustausch zusammenblieben. Wenn auch die Tage nicht vom Wetter begünstigt waren, so haben zweifellos alle Teilnehmer reiche Anregung aus der Zusammenkunft mit nach Hause genommen, da gerade durch die im Laufe des vergangenen Jahres eingetretenen Veränderungen zahlreiche Dinge zu klären waren, was oft nur in einer persönlichen Aussprache möglich ist. Nicht zuletzt sei dem Ehrenvorsitzenden, Herrn Arnold Kriedte, Graudenz, für die ausgezeichnete Organisation der Veranstaltungen und die freundliche Aufnahme in seinem Hause gedankt.